jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/10/21 2Ob182/71, 5Ob50/73, 2Ob14/85, 7Ob626/90, 2Ob90/98v, 1Ob306/99b, 4Ob233/04z, 9Ob33

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.10.1971

Norm

ABGB §1318

Rechtssatz

Die Haftung des Wohnungsinhabers nach § 1318 ABGB kann analog nur auf Räume ausgedehnt werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 182/71
  Entscheidungstext OGH 21.10.1971 2 Ob 182/71
- 5 Ob 50/73
  Entscheidungstext OGH 28.03.1973 5 Ob 50/73
  Beisatz: Keine analoge Abwendung auf das Abbrennen eines Feuerwerkes im Freien von einem Schiff aus. (T1)
  Veröff: SZ 46/36 = EvBl 1973/175 S 395
- 2 Ob 14/85
  Entscheidungstext OGH 10.12.1985 2 Ob 14/85
  Beisatz: Autobahnbrücke (T2) Veröff: JBl 1986,180
- 7 Ob 626/90
  Entscheidungstext OGH 11.10.1990 7 Ob 626/90
  Beisatz: Unter dem Begriff Wohnung fallen auch Geschäftsräume. (T3) Veröff: RZ 1992/29 S 73
- 2 Ob 90/98v
  Entscheidungstext OGH 23.04.1998 2 Ob 90/98v
  Auch; Beisatz: § 1318 ABGB ist analog auf eine Garage anzuwenden. Der Vorplatz vor einer Garage ist aber keinesfalls ein Raum und gehört auch nicht zu einem solchen (wie etwa der Balkon zur Wohnung). Es handelt sich dabei vielmehr um eine freie Grundfläche, die auch nicht im Wege der Analogie als Wohnung im Sinne des § 1318 ABGB angesehen werden kann. (T4)
- 1 Ob 306/99b
  Entscheidungstext OGH 25.07.2000 1 Ob 306/99b
  Auch; Beis wie T3; Beisatz: Analogie ist jedoch nicht möglich, wenn aus dem Abstellraum des Hotels ("Geschäftslokal") nichts hinausgelangt ist. (T5); Veröff: SZ 73/118
- 4 Ob 233/04z
  Entscheidungstext OGH 30.11.2004 4 Ob 233/04z
  Beisatz: Hier: Keller. (T6)
- 9 Ob 33/13p
  Entscheidungstext OGH 24.04.2013 9 Ob 33/13p
  Beis wie T4 nur: Eine freie Grundfläche kann auch im Wege der Analogie nicht als Wohnung im Sinne des § 1318 ABGB angesehen werden. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0029610

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.06.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at